

## §53

### Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

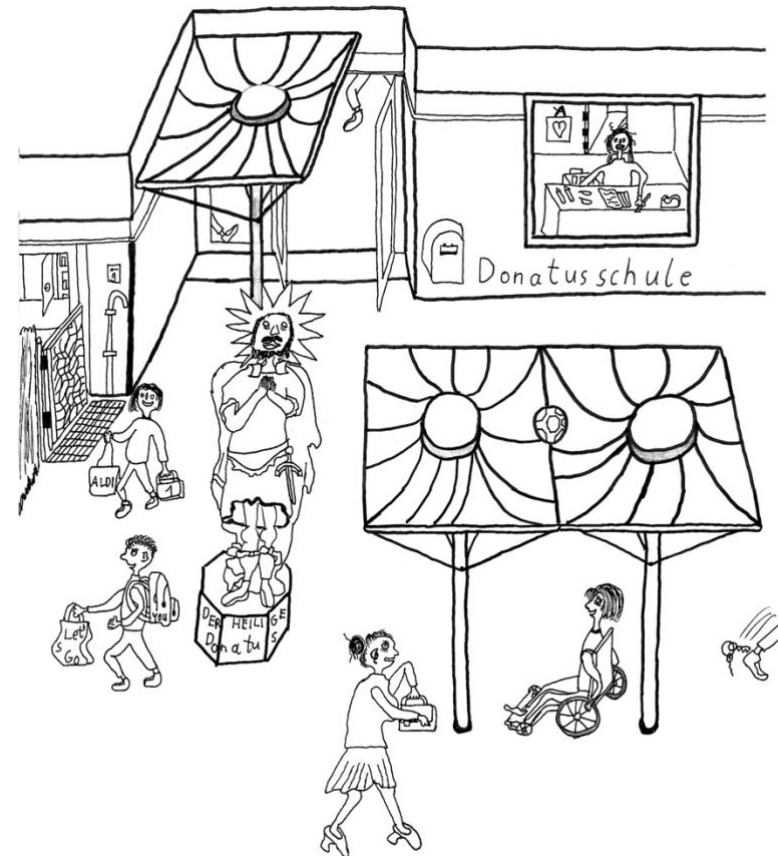
(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

### (3) **Ordnungsmaßnahmen sind**

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde

## Donatusschule



## Schulordnung

## Regeln für das Zusammenleben in unserer Schule

## Leitsatz (allgemein)

Ich verhalte mich meinen Mitmenschen gegenüber so,  
wie ich selbst behandelt werden möchte

### Im Gebäude:

- Ich bewege mich rücksichtsvoll und mit angemessenem Tempo
- Ich gehe ordentlich mit Gegenständen und Einrichtungen um
- Ich verlasse das Schulgebäude nur mit Aufsicht
- Ich lasse gefährliche Gegenstände zu Hause
- Ich mache direkte Wege, um etwas zu erledigen
- Ich bin leise
- Ich halte die Toiletten sauber
- Ich spiele nur draußen mit dem Ball

### In der Pause:

- Ich folge den Anordnungen der Aufsicht
- Ich tue niemandem in der Pause weh
- Ich hole mir bei Problemen Hilfe bei der Aufsicht
- Ich spiele nur mit weichen Bällen
- Ich werfe Müll in den Abfalleimer
- Ich räume Spielzeug weg
- Ich gehe nach dem Klingeln auf direktem Weg in die Klasse

### Im Unterricht / in der Therapie :

- Ich erscheine pünktlich
- Ich verhalte mich so, dass alle ungestört arbeiten können
- Ich halte meine Arbeitsmaterialien in Ordnung und erledige meine Hausaufgaben
- Ich trage angemessene Kleidung:  
bauch- und kopfbedeckende Kleidung, keine Kappen
- Ich lasse Handys, Spielzeug, MP3-player ausgeschaltet in der Schultasche.  
Bei Beschädigung oder Verlust haftet die Schule nicht
- Ich bin während der Unterrichtszeit/ Therapie in der Klasse (im Therapieraum)

## Ich kenne die Schulordnung Ich halte mich an die Regeln

Pulheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift d. Schüler/in)

Pulheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift d. Klassenlehrer/in)

## Wir haben die Schulordnung und §53 des Schulgesetzes zur Kenntnis genommen.

Pulheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)